

Bekanntmachung

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan der Gemeinde Hohenfurch für das "Gewerbegebiet Tal II"

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB:

Der o.g. Bebauungsplan einschl. Begründung - beides gefertigt von der Kreisplanungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau am 12.07.1994 und geändert am 02.05.1995 - wurde vom Gemeinderat Hohenfurch am 25.07.1995 als Satzung beschlossen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 11.12.1995 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung für den o.g. Bebauungsplan rechtfertigen würde, nicht geltend gemacht wird, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden. Diese lauten:

Auflagen:

Bei der Textfestsetzung 11 b muß es statt "Grünfläche" richtig "unbebaute Grundstücksfläche" heißen.

Bei der Textfestsetzung 9.2.2 muß es im letzten Satz statt "9.2.2" richtig heißen "9.2.1".

Hinweise:

Das Landratsamt empfiehlt der Gemeinde Hohenfurch, bereits bei der Vergabe der Grundstücke darauf zu achten, daß das für ein Mischgebiet erforderliche ausgewogene Mischungsverhältnis zwischen Wohnen und Gewerbe erreicht wird.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 29.12.1995 sein Einverständnis zur Erfüllung der Auflagen und Hinweise des Landratsamtes beschlossen.

Der o.g. Bebauungsplan mit Begründung wird im Rathaus Hohenfurch, Hauptplatz 7, Hohenfurch, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, Altenstadt, während der Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung sowie dem o.g. Bescheid des Landratsamtes wird an den o.g. Stellen auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 12 Satz 4 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hohenfurch

25.01.1996

, den

Aushang vom

25.01.1996

bis

12.02.1996

(Unterschrift)

Moser, Bürgermeister